



Köln, den 18.06.2020

## **Genehmigung**

für die

**wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage**

**durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Sortier- und  
Trennaggregate in der Inertstoffaufbereitungsanlage**

**am Standort Tonstr. 1 in 50374 Erftstadt  
(Verwertungszentrum Erftkreis)**

**der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG**

**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis.....	3
I. Tenor .....	6
II. Antragsunterlagen .....	8
III. Nebenbestimmungen.....	8
Auflagen .....	8
Allgemeines.....	8
Immissionsschutz .....	9
Abfallwirtschaft .....	10
Wasserwirtschaft .....	11
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV) .....	11
IV. Hinweise .....	11
V. Begründung .....	12
1. Sachverhaltsdarstellung: .....	12
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	12
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	16
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.....	16
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter.....	16
3.1.2 Anlagensicherheit .....	16
3.1.3 Schallschutz .....	17
3.1.4 Luftreinhalteverordnung.....	19
3.1.5 Erschütterungen .....	20
3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen .....	20
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz .....	20
3.2.1 Planungsrecht.....	20
3.2.2 Baurecht .....	20
3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz .....	20
3.2.4 Abfallwirtschaft .....	22
3.2.5 Ausgangszustandsbericht.....	23
3.2.6 Sicherheitsleistung.....	23
3.3 Zusammenfassung .....	23
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW .....	23
VI. Kostenentscheidung .....	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	24
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	25
Anlage 2: Abfallpositivkatalog einschließlich Zuordnung in Betriebseinheit BE 1 .....	25

**Abkürzungsverzeichnis**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 / FNA 2129-32-1) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *

GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL vom 05.11.2009 (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129) *
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

\* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

## I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

**Firma REMONDIS GmbH & Co. KG**

**Robert-Bosch-Str. 20-22 in 50769 Köln**

auf ihren Antrag vom 21.10.2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.05.2020

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage (ABA)**

am Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstücke 138, 139, 140, 141, 142, 143 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen innerhalb der Betriebseinheit BE 1:

- (1) Erweiterung der mechanischen Aufbereitungslinie Betriebseinheit BE 1.4 durch Errichtung und Betrieb zusätzlicher Sortier- und Trennaggregate (Inertstoffaufbereitungslinie) zur Gewinnung einer wertstofflich verwertbaren Glasfraktion aus dem Rotteoutput der mechanisch-biologischen Behandlungsanlage (MBA),
- (2) Wiederaufbau und Betrieb der Maschinenteknik nach einem Brandschaden mit optimierter Siebtechnik in der Betriebseinheit BE 1.2.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die am Betriebsstandort betriebene Gesamtanlage folgende Betriebseinheiten (BE) und Kapazitäten:

BE 1            Aufbereitung Siedlungsabfälle  
                  Durchsatz: 195.000 t/a bzw. 40 t/h  
                  Lager: 1.600 t

BE 2            Aufbereitung Sperr- und Gewerbeabfälle  
                  Durchsatz: 195.000 t/a bzw. 40 t/h  
                  Lager: 1.000 t

BE 3            Brennstoffherzeugung  
                  Durchsatz: 50.000 t/a bzw. 40 t/h  
                  Lager: 4.500 t

- BE 4            Umschlag  
                  Durchsatz: 25.000 t/a bzw. 40 t/h  
                  Lager: 1.300 t
- BE 5            Verpressung und Umschlag von PPK/Folien  
                  Durchsatz: 10.000 t/a bzw. 20 t/h  
                  Lager: 1.500 t
- BE 6            Abluftbehandlung
- BE 7            Behandlung Verpackungsabfälle  
                  Durchsatz: 150.000 t/a bzw. 100 t/h  
                  Lager: 5.300 t

Die Gesamtannahmekapazität von 625.000 t/a ( 280 t/h ) und die Gesamtlagerkapazität von 15.200 t bleiben durch das Vorhaben unverändert.

Der Betrieb erfolgt im 3-Schichtbetrieb von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr. Die Abfallanlieferungen und -abholungen erfolgen unverändert werktags (Montag - Samstag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Gesamtanlage ist den Nummern 8.4, 8.6.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung und innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage - jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.**

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

## II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## III. Nebenbestimmungen

### Auflagen

#### Allgemeines

1. Der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
2. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:  
Arbeitsstättennummer: 4044670, Dezernat 52  
zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):



bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

### Immissionsschutz

3. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Immissionsrichtwerte (IRW), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO), leisten:

Immissionsort * (IO)	Immissionsrichtwert (tags / nachts) [dB(A)]
IO 01: Otto-Wels-Str. / Hubert-Rüttger-Str. / Stadtbackerei Hürth	50 / 35
IO 05: Villestraße, Heide	50 / 35
IO 06: Reterra GmbH, Tonstr. 1, 50374 Erftstadt, VZEK	70 / 70

\* Immissionspunkte (-orte) gemäß Schallimmissionsanalyse, Stellungnahme Nr. 19/1207  
rem vom 10.12.2019 von ER Schalltechnik

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messun-

gen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

5. Die Schallimmissionsanalyse „Stellungnahme Nr.: 19/1207 rem“ vom 10.12.2019 der Firma ER Schalltechnik ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als geräuschemittierende Grundlage für den Anlagenbetrieb bindend und einzuhalten.
6. Die Tore der Gebäude der Betriebseinheit BE 1 sind grundsätzlich geschlossen zu halten und ausschließlich für Ein-/Ausfahrtvorgänge zu öffnen.
7. Innerhalb der Gebäude der Betriebseinheit BE 1 ist bei geöffnetem Tor eine nach innen gerichtete Luftströmung sicherzustellen.
8. Zeitgleich mit der Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Betriebseinheit BE 1 ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Auflage Nr. 7 sichergestellt ist. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden.
9. Treten bei der Lagerung der Glasfraktion auf der Außenlagerfläche der Betriebseinheit BE 1.4 (Position Nr. 5, Plan „AwSV-Anlage Standorte der Lagerbereiche“) sichtbare Staubemissionen auf, sind diese durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise mittels einer Beregnungsanlage) zu verhindern.

#### Abfallwirtschaft

10. In der Betriebseinheit BE 1 dürfen ausschließlich die in Anlage 2 genannten Abfälle angenommen, umgeschlagen, behandelt und zwischengelagert werden.

### Wasserwirtschaft

11. Im Brandfall ist der Zulauf zum Regenüberlaufbecken (RÜB) abzuschlebern. Die Kanalisation der Verkehrsflächenentwässerung ist als Rückhalteraum zur Sicherstellung des Löschwassers zu nutzen. Eine entsprechende Handlungsanweisung ist für das Betriebspersonal zu erstellen.
12. Die im Kurzbericht „Kanalneubau und Nachverdichtung am Standort VZEK“ der Firma Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH von März 2020 dargelegte Ausführungsplanung ist vor Baubeginn der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 54, Bezirksregierung Köln) vorzulegen.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

13. Auf der Außenlagerfläche der Betriebseinheit BE 1.4 (Position Nr. 5, Plan „AwSV-Anlage Standorte der Lagerbereiche“) ist ausschließlich die Lagerung von sauberen aussortierten Glasabfällen (Glasfraktion 8 – 60 mm) mit der Einstufung als nicht wassergefährdend mit einer Lagerkapazität von 101 t zulässig.
14. Auf der Außenlagerflächen der Betriebseinheit BE 1.2 (Position Nr. 12, Plan „AwSV-Anlage Standorte der Lagerbereiche“) ist ausschließlich die Lagerung von FE-Metall-Abfällen mit der Einstufung als nicht wassergefährdend zulässig.

## **IV. Hinweise**

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, wenn die Kanalbaumaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Büro Fischer umgesetzt werden und Sanierungsempfehlungen überstauter Kanalhaltungen Berücksichtigung finden. Die hieraus resultierende Ausführungsplanung bitte ich vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

## **V. Begründung**

### **1. Sachverhaltsdarstellung:**

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Str. 20-22, 50769 Köln, im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Köln vom 29.08.2005 (Az.:52.1.21.1-(3.5)-VZEK-ABA), zuletzt geändert durch Bescheid vom 23.01.2019 (Az.52.03.02-0072/17/3.5-Ma) am Betriebsstandort Verwertungszentrum Erftkreis (VZEK), Tonstr. 1 in 50374 Erftstadt eine Abfallbehandlungsanlage.

Mit Schreiben vom 21.10.2019, eingegangen am 28.10.2019 und letztmalig ergänzt am 29.05.2020, beantragt die Antragstellerin gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage sowie den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben beinhaltet keine Änderung der Durchsatz- und Lagerkapazitäten. Danach betragen die Gesamtdurchsatzkapazität unverändert 625.000 t/a und die Gesamtlagerkapazität 15.200 t. Der ausführliche Antragsgegenstand ist unter Kapitel I. aufgeführt.

Die in Kapitel I. aufgeführten Änderungsgegenstände wurde bereits mit Anzeige gemäß §15 BImSchG der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) angezeigt:

- Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Köln vom 11.07.2016, Az.: A15.1-300.0140/16 „Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage zur Gewinnung einer vermarktungsfähigen Glasfraktion aus dem Rotteoutput der mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlage (MBA)“ (BE 1.4),
- Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Köln vom 12.03.2020, Az. A15.1-300.0051/20 „Wiederaufbau und Betrieb der Maschinenteknik nach Brandschaden mit befristetem Betrieb der optimierten Siebtechnik“ (BE 1.2).

### **2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragte Änderung betrifft die Betriebseinheit BE 1 in den Bereichen „Vorbehandlung Siedlungsabfälle“ (BE 1.2) und „Inertstoffaufbereitung“ (BE 1.4). Durch den Austausch von Aggregaten wie der Tausch von Trommel- gegen Schwingsiebe in Betriebseinheit BE 1.2 und die Errichtung und Betrieb von Anlagenkomponenten in Betriebseinheit BE 1.4 und der dadurch verursachte Änderung des Emissionsverhalten der Anlage, können nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Vor diesem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen sind in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ als Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 04.05.2020 im Amtsblatt Nr. 18 für den Regierungsbezirk Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Mit dieser Genehmigung ist die Gesamtanlage am Betriebsstandort den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.	Anlagenbezeichnung	Verfahrens- art
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	V
8.6.2.1	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nr. 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nr. 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.11.2.3	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.	V

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet, wonach ein förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV erforderlich ist.

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet. Hiernach handelt es sich bei der Abfallbehandlungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 625.000 t/a sowie die Gesamtlagerkapazität von 15.200 t bleiben durch die Änderung unberührt. Der Anlagenbetreiber ergreift emissionsmindernde Maßnahmen. Die Behandlung der Abfälle erfolgt in geschlossenen Räumen und häufig benutzte Tore werden mit Luftschleieranlagen ausgestattet. Darüber hinaus werden relevante Emissionsquellen direkt gefasst und das Abgas einer Entstaubungseinrichtung zugeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die geänderte Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Deshalb wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- der Bürgermeister der Stadt Ertstadt
- Bauordnungsamt

- Brandschutzdienststelle
- der Landrat der Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis in Bergheim
  - Gesundheitsamt/Umwelthygiene und Infektionsschutz
- die Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz)
  - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)
  - Dezernat 52 (Überwachung, Bodenschutz, Abfallstromkontrolle)

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

### **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

#### **3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### **3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter**

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 der 4. BImSchV des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der IE-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

##### **3.1.2 Anlagensicherheit**

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.



### 3.1.3 Schallschutz

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde die Schallimmissionsanalyse „Stellungnahme Nr.: 19/1207 rem“ vom 10.12.2019 der Firma ER Schalltechnik vorgelegt, in der die durch die Betriebsänderung und -erweiterung verursachten Lärmimmissionen gemäß der TA Lärm bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte (IO) untersucht werden. Gemäß der TA Lärm wurden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage verbundenen Schallemissionen und die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros).

Vergleich: Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (IRW)

IO	Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel	Immissions-	Unterschrei-
		Gesamtanlage (tags/nachts) [dB(A)]	richtwert (tags / nachts) [dB(A)]	tung des Im- missionsricht- wert [dB(A)]
IO 1:	Otto-Wels-Str. / Hubert-Rüttger-Str.	37,0 / 29,7	50 / 35	13 / 5,3
IO 2:	Seestraße	35,8 / 28,2	55 / 40	19,2 / 11,8
IO 4:	Gut Sophienwald	41,9 / 34,9	60 / 45	18,1 / 10,1
IO 5:	Villestraße, Heide	36,4 / 25,9	50 / 35	13,6 / 9,1
IO 6:	Reterra GmbH, Tonstr. 1	64,3 / 56,0	70 / 70	5,7 / 14,0
IO 7:	Remondis Industrie Service, Tonstr. 1	57,4 / 52,9	70 / 70	12,6 / 17,1
IO 8:	MVA Mineralstoff Aufbereitung, Tonstr. 6	48,7 / 42,6	70 / 70	21,3 / 27,4

IO 9:	AVG Köln GmbH, Deponie Ville, Tonstr. 6	45,8 / 39,6	70 / 70	24,2 / 30,4
IO 10:	ReFood GmbH & Co. KG, Tonstr. 3	50,2 / 42,3	70 / 70	19,8 / 27,7

Das schalltechnische Gutachten prognostiziert für das beantragte Vorhaben, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte an den oben genannten Immissionsorten eingehalten werden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung liegen an den Immissionsorten IO 02, 04, 07, 08, 09 und 10 sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 10 dB(A) unter den gebietsbezogenen IRW. Somit befinden sich diese Immissionsorte gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich des Abfallbetriebes und sind irrelevant. Eine weitere Beachtung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung entfällt.

Die Immissionsorte IO 01, 05 und 06 befinden sich nach Ziffer 2.3 TA Lärm innerhalb des Einwirkungsbereiches des Abfallbetriebes. Die prognostizierten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung sind nachfolgend aufgeführt.

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel Gesamtanlage (tags/nachts) [dB(A)]	Immissions- richtwert (tags / nachts) [dB(A)]	Unterschrei- tung des Im- missionsricht- wert [dB(A)]
IO 1: Otto-Wels-Str. / Hubert- Rüttger-Str. / Stadtbäckerei Hürth	37,0 / 29,7	50 / 35	13 / 5,3
IO 5: Villestraße, Heide	36,4 / 25,9	50 / 35	13,6 / 9,1
IO 6: Reterra HmbH, Tonstr. 1, 50374 Ertstadt, VZEK	64,3 / 56,0	70 / 70	5,7 / 14,0

Die prognostizierten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung unterschreiten sowohl tagsüber als auch nachts den gebietsbezogenen IRW. Danach können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm durch die Änderung des Abfallbetriebes ausgeschlossen werden.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Nebenbestimmung 4 gefordert.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

#### 3.1.4 Luftreinhaltung

Die Maschinenteknik der Erweiterung der Betriebseinheit BE 1.4 (Inertstoffaufbereitung) wird über Quellenabsaugung an die bestehende Abluftbehandlungsanlage angeschlossen. Die Leistung der Entstaubungsanlage bedarf keiner Anpassung, da die Behandlungskapazität der Abfallbehandlung nicht geändert wird. Des Weiteren finden alle Behandlungsschritte innerhalb der Halle statt. Bei der Lagerung der Glasfraktion 8-60 mm außerhalb der Halle handelt es sich um vorbehandelte Abfallstoffe, bei denen keine Staubemission zu erwarten ist. Um im Falle einer unerwarteten Entwicklung von Staubemissionen diese zu verhindern, wird präventiv eine Beregnungsanlage installiert, welche bei Bedarf zur Niederschlagung von Staubemissionen am Entstehungsort eingesetzt wird.

Im Rahmen der letzten Genehmigung vom 23.01.2019, Az.: 52.03.02-0072/17/3.5-Ma, wurde der Gesamtbetrieb einschließlich aller gefassten und diffusen Quellen hinsichtlich Staub- und Geruchsemissionen betrachtet (Bericht der Firma ANECO 17049P vom 12.04.2018). Hierbei wurde der jetzt beantragte geänderte Betrieb der Inertstoffaufbereitungsanlage (BE 1.4) bereits berücksichtigt, da dieser zu diesem Zeitpunkt per Anzeige gemäß § 15 BImSchG angezeigt war (Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Köln vom 11.07.2016, Az.: A15.1-300.0140/16) und sich in einem zeitlich befristeten Versuchsbetrieb befand.

Durch den Tausch der Siebaggregate in Betriebseinheit BE 1.2 (Austausch von zwei Trommelsieben gegen zwei Schwingsiebe) im Rahmen der Wiedererrichtung nach Brandschaden bei gleich bleibender Durchsatzkapazität und unverändertem Konzept zur Staub- und Geruchsemissionsminderung (Luftwandtoranlagen, Betrieb ausschließlich innerhalb der Halle), sind keine zusätzlichen Staubemission durch den geänderten Betrieb der Betriebseinheit BE 1.2 zu erwarten.

Unter dem Aspekt der Staub- und Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.5 Erschütterungen

Im Außenbereich der Betriebseinheit BE 1 werden keine Apparate aufgestellt, von denen Erschütterungen ausgehen könnten. Innerhalb des Gebäudes werden kritische Apparate und Maschinen schwingungstechnisch von der Gebäudekonstruktion abgekoppelt, so dass eine Körperschallübertragung auf das Gebäude ausgeschlossen werden kann. Durch die Anlagenerweiterung kann es nicht zu signifikanten Erschütterungen kommen.

### 3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

## 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

### 3.2.1 Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.2 Baurecht

Baurechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### 3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

In der von der Änderung betroffenen Betriebseinheit BE 1 (hier: BE 1.2, BE 1.4) wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV zunächst als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind. Eine davon abweichende Bewertung der festen Gemische als nicht wassergefährdend ist möglich, wenn die Einstufung des Gemisches oder der darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend bestätigt und die Entscheidung veröffentlicht wurde. Alternativ kann ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass aufgrund der Herkunft oder der Zusammensetzung oder der Analyse des festen Gemisches eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die von der Antragstellerin als nicht wassergefährdend bewertete Abfälle, die in der Betriebseinheit BE 1 behandelt, zwischengelagert und umgeschlagen werden, sind in den Dokumentationsformblättern nach Maßgabe der AwSV aufgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3

Satz 1 AwSV dokumentiert die Antragstellerin, dass die folgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsseln gemäß AVV als nicht wassergefährdend zu bewerten sind:

02 01 07, 03 01 01, 03 01 05, 07 02 13, 15 01 01, 15 01 02, 15 01 03, 15 01 04, 15 01 07, 15 01 09, 17 02 01 und 17 02 03.

Die Begründung der Antragstellerin, dass bei den eingestuftten Abfällen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 AwSV aufgrund ihrer angegebenen oder beschriebenen Herkunft und Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist, kann gefolgt werden. Offensichtliche und zielgerichtete Verunreinigungen werden von der Antragstellerin ausgeschlossen. Die oben genannten Abfälle werden nicht dispergiert, sind wasserunlöslich und indifferent.

Sollten Abfälle, die als nicht wassergefährdend eingestuft sind, von den dokumentationsbezogenen Beschreibungen des Formblattes 3 abweichen, sind diese mindestens als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Bei dem Abfall mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll) wird der Selbsteinstufung als nicht wassergefährdend widersprochen. Nach Angaben der Antragstellerin wird der Abfall mit den Abfallschlüssel 20 03 07 hauptsächlich per Straßensammlung einzeln in Augenschein genommen und verladen. Offensichtliche und zielgerichtete Verunreinigungen werden durch die Annahmekontrolle ausgeschlossen. Auf die entsprechende Abfallsatzung, was dem Sperrmüll zugeführt werden darf, wird hingewiesen. Gemäß § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erftstadt (AES) vom 22.12.2015 sind sperrige Abfälle zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder und Gartengeräte. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Zusammensetzung der angenommenen Abfallchargen des Abfallschlüssels 20 03 07 kann großen Schwankungen unterliegen. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften kann aufgrund der heterogenen Zusammensetzung oder von Verunreinigungen des Abfalls durch andere wassergefährdende Stoffe nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden. Demnach ist der Abfall mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Die folgend aufgelisteten Abfälle gemäß AVV des Abfallpositivkataloges, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, als mindestens allgemein wassergefährdend zu bewerten:

02 01 03, 02 01 99, 02 02 02, 02 02 03, 02 02 99, 02 03 02, 02 03 04, 02 03 99, 02 04 99, 02 05 01, 02 05 99, 02 06 01, 02 06 02, 02 06 99, 02 07 02, 02 07 04,

03 01 99, 03 03 99, 04 01 99, 04 02 09, 04 02 99, 15 01 05, 15 01 06, 15 02 03, 20 01 99, 20 02 01, 20 02 03, 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 07 und 20 03 99.

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Zwischenlagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle in der Betriebseinheit BE 1 witterungsgeschützt ausschließlich innerhalb der Betriebsgebäude (Halle) erfolgen. Niederschlagswasser und eine daraus resultierende Eluierung der wassergefährdenden Stoffe oder eine Verwehung der wassergefährdenden Stoffe können damit ausgeschlossen werden. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

#### Rückhaltung bei Brandereignissen:

Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen so zu errichten und betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden.

Im Halleninnenbereich der Betriebseinheit BE 1 wird anfallendes Löschwasser in den Maschinengruben und auf dem gemuldeten Hallenboden zurückgehalten.

Auf der Rückseite der Halle der Betriebseinheit BE 1 im Außenbereich des Betriebsgeländes, wird auf der vorhandenen Umfahrungsstraße eine weitere Möglichkeit für die Rückhaltung von Löschwasser geschaffen. Durch die Nachrüstung der Umfahrungsstraße mit Hochboards und dem damit verbundenen Anschluss der Verkehrsfläche an das betriebliche Kanalnetz wird im Brandfall anfallendes Löschwasser über die befestigten Verkehrsfläche erfasst und im betrieblichen Kanalnetz zurückgehalten. Damit das Kanalnetz als Löschwasserrückhalteeinrichtung dienen kann, ist im Brandfall der Zulauf zum Regenüberlaufbecken abzuschiebern. Dies wurde mittels Nebenbestimmung 12 in diesen Bescheid aufgenommen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### 3.2.4 Abfallwirtschaft

Im Rahmen des Betriebs der Abfallbehandlungsanlage entstehen u. a. Abfallchargen, die zur direkten Vermarktung bzw. der Weiterverwertung vorgesehen sind. Hierbei handelt es sich um die Abfallstoffe Eisenmetalle und Glas. Zur Klarstellung der Genehmigungsunter-

lagen werden diese Abfälle mit den Abfallschlüsseln gemäß AVV 19 12 02 „Eisenmetalle“ und 19 12 05 „Glas“ in den Abfall-Positivkatalog mit aufgenommen.

Aus Sicht der Abfallstromkontrolle bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### 3.2.5 Ausgangszustandsbericht

Mit der letzten Änderung der Anlage, Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 23.01.2019, Az. 52.03.02-0072/17/3.5-MA, wurde von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) mit der Berichtsnummer VZEK-BE07-181107-KN vorgelegt. Die Änderung der Anlage mit diesem Bescheid beinhaltet keine Änderung hinsichtlich der Verwendung, Handhabung oder Lagerung von relevant gefährlichen Stoffen, wonach eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich ist.

### 3.2.6 Sicherheitsleistung

Die Gesamtlagerkapazität von Abfällen ändert sich durch die Änderung der Anlage nicht. Eine Anpassung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich.

## 3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

## 4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 16.06.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 17.06.2020 Stellung genommen. Gegen den Bescheid wurden keine Einwände erhoben.

## VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Klee

### **Anlagen**

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Abfallpositivkatalog

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen



**Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Antragsformulare
3.	Allgemeine Angaben
4.	Lagepläne
5.	Betriebsbeschreibung
6.	Formulare 2 – 6
7.	Verfahrensfließbild
8.	Maschinenaufstellungspläne
9.	Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz
10.	Art und Ausmaß von Emissionen und Immissionen
11.	Angaben zur Wasserwirtschaft
12.	Boden- und Grundwasserschutz
13.	Umweltverträglichkeit und Landschaftsschutz
14.	Sicherheitsleistung Anlagenbetreiber
15.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung

**Anlage 2: Abfallpositivkatalog einschließlich Zuordnung in Betriebseinheit BE 1**

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	BE 1	BE 1
		Halle	Freilager
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	
02 01 99	Abfälle a.n.g.	x	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	x	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	x	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	x	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	x	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	x	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	BE 1	BE 1
		Halle	Freilager
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	x	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 0104 fallen	x	
03 01 99	Abfälle a.n.g.	x	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	x	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	x	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x	x
15 01 05	Verbundverpackungen	x	
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	x	x
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	
17 02 01	Holz	x	
17 02 03	Kunststoff	x	
19 12 02	Eisenmetalle	x	x
19 12 05	Glas	x	x
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	x	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	x	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	
20 03 02	Marktabfälle	x	
20 03 03	Straßenkehricht	x	
20 03 07	Sperrmüll	x	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	x	